



Stadt Leverkusen

Eingabe nach § 24 GO NRW Nr. 2026/0373

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-gr

Dezernat/Fachbereich/AZ

24.09.2026

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	22.06.2026	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Verkehrsberuhigung und Überprüfung der geänderten Erschließung des Gesamtgewerbeareals Steinhaus, ehemals Thyssenkrupp, über die Straße „Auf dem Stein“

- Eingabe nach § 24 GO NRW vom 04.05.2026
- Stellungnahme der Verwaltung vom 24.09.2026

Dez. III / 31-311-js
Jan Schwarzenthal
☎ 31 31

24.09.2026

36-363-03deu
Lisa Deuschle
☎ 36370

32-UVP-Oe
Nikolas Oeken
☎ 32 48

Dez. V / 63-1-mk
Marjan Kazem
☎ 63 48

01-011-gr
Daniel Greger
☎ 88 81

01
- über Herrn Beigeordneten Lünenbach gez. Lünenbach
- über Herrn Oberbürgermeister Hebbel gez. Hebbel

**Verkehrsberuhigung und Überprüfung der geänderten Erschließung des
Gesamtgewerbeareals Steinhaus, ehemals Thyssenkrupp, über die Straße „Auf
dem Stein“**

**- Eingabe nach § 24 GO NRW vom 04.05.2026
- Nr. 2026/0373**

Fachliche Einschätzung:

Zur Örtlichkeit und Historie:

Die Straße Auf dem Stein ist von Süden über den Willy-Brandt-Ring/Stixchesstraße sowie von Norden über die Gustav-Heinemann-Straße/Stixchesstraße erreichbar. Jedoch gilt es zu beachten, dass die Einfahrt in die Stixchesstraße für Kraftfahrzeuge über 3,5 Tonnen aus beiden Fahrtrichtungen beschränkt ist. Ausgenommen von dieser Regelung sind Einsatzfahrzeuge aus Fahrtrichtung Gustav-Heinemann-Straße sowie Anliegerinnen und Anlieger aus Fahrtrichtung Willy-Brandt-Ring. Die Straße Auf dem Stein dient neben der Baltrumstraße sowie der Halligstraße zur Erschließung des Gebietes. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist auf 30 km/h beschränkt. Des Weiteren ist eine eingeschränkte Haltverbotszone ausgeschildert, innerhalb derer das Parken ausschließlich nur von Personenkraftwagen innerhalb gekennzeichneten Flächen zulässig ist.

Bei dem in der Eingabe nach § 24 GO NRW vom 04.05.2026 angesprochenen Gebiet (Teilstück Stixchesstraße aus Fahrtrichtung Willy-Brandt-Ring, Auf dem Stein,

Norderneystraße) handelt es sich gemäß Ausweisung des Flächennutzungsplans (FNP) um ein Mischgebiet, ein eingeschränktes Gewerbegebiet und angrenzend weiteres Gebiet nach Baunutzungsverordnung (BauNVO) und damit praktisch gesehen um eine Gemengelage. Aus dem FNP begründet sich kein geltendes Planungsrecht; ein Bebauungsplan liegt für dieses Gebiet nicht vor. Diese Gemengelage hat zur Folge, dass die Anwohnerinnen und Anwohner des Mischgebietes mit einer gewissen Vorbelastung durch das Gewerbe leben müssen und die Gewerbebetriebe im Gegenzug ihre Abläufe so organisieren müssen, dass sie die Wohnnutzung nicht unzumutbar stören.

Am westlichen Ende der Straße Auf dem Stein befindet sich seit mindestens 2015 eine bestehende Grundstückszufahrt. Nach den der Verkehrslenkung vorliegenden Erkenntnissen dient diese der Andienung der Firma SEKA Nutzfahrzeuge GmbH & Co. KG (Norderneystraße 40) sowie teilweise der Erschließung des Mitarbeiterparkplatzes der Firma Steinhaus GmbH (Stixchesstraße 144-148). Eine verkehrsrechtliche Anordnung im Zusammenhang mit der Nutzungsänderung der Gewerbeflächen erfolgte nicht.

Im Juni 2023 hat ein Ortstermin unter Beteiligung der Petentin und zahlreichen weiteren Anwohnerinnen und Anwohnern, Vertreterinnen und Vertretern der seinerzeit ansässigen Firmen sowie von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung stattgefunden. Seitens der Petentinnen und Petenten wurde die Problematik vorgetragen und die Firmen haben Auskunft über die Verkehre und Andienung gegeben. Seitens der Firma Steinhaus wurde vorgetragen, dass es aufgrund intralogistischer und versicherungstechnischer Gründe nicht mehr möglich ist, den Verkehr der ansässigen Firmen wie teilweise in der Vergangenheit über das Gelände der Steinhaus GmbH (ehemals Thyssen-Krupp) zu leiten. Dies ist darauf zurückzuführen, dass es sich um Firmen mit verschiedenen Arbeitszeiten und Fertigungen handelt. Es wurde versichert, dass die Steinhaus GmbH selbst direkt weiterhin über die Stixchesstraße von LKW angefahren wird und lediglich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Firma über die Straße Auf dem Stein auf den Firmenparkplatz fahren. Der Vorschlag der Verwaltung, Parkplätze in der Straße Auf dem Stein zu entfernen, um Ausweichflächen für LKW zu schaffen und damit das Befahren der Gehwege zu verringern, wurde seinerzeit von den Anwohnerinnen und Anwohnern nicht befürwortet. Zusammenfassend war im Wesentlichen festzuhalten, dass der erforderliche LKW-Verkehr aufgrund von Anlieferungen nicht aus der Straße Auf dem Stein entfernt werden kann, jedoch die Firmen ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Fahrerinnen und Fahrer der Speditionsfirmen sensibilisieren werden, die Geschwindigkeitsbegrenzung zu berücksichtigen und nicht die Gehwege zu befahren. Außerdem wurde vereinbart, ein Geschwindigkeitsprofil für die Straße zu erstellen.

Ein vom 22.08. – 01.09.2023 erstelltes Geschwindigkeitsprofil bzw. eine Verkehrszählung hat im Ergebnis vereinzelt Geschwindigkeitsüberschreitungen unter anderem auch von LKW-Verkehren gezeigt. Die Prüfung und Einrichtung einer entsprechenden Messstelle zur Geschwindigkeitsüberwachung ist aufgrund der geringen Überschreitungsquote jedoch rechtlich nicht zulässig, sodass seitens der Verwaltung dies bezogen keine weitere Veranlassung erfolgt ist. Dennoch wurde seitens Verkehrsüberwachung für ca. 14 Tage eine Geschwindigkeitsanzeigetafel aufgehangen, um die Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer für die von ihnen gefahrenen Geschwindigkeiten zu sensibilisieren.

Fachliche Einschätzung:

Nach § 45 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) können Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder der

Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten sowie Verkehr umleiten. Darüber hinaus können zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen, verkehrsbeschränkende Maßnahmen angeordnet werden, sofern die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Erkenntnisse, die eine verkehrsrechtliche Beschränkung des Verkehrs zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen rechtfertigen könnten, liegen der Verkehrslenkung aktuell nicht vor.

Aufgrund der vorliegenden Eingabe nach § 24 GO NRW vom 04.05.2026 wurden erneut zu unterschiedlichen Tageszeiten Verkehrsbeobachtungen im Bereich der Straße Auf dem Stein durchgeführt. Hierbei konnten keine verkehrlichen Auffälligkeiten, Gefährdungslagen oder Behinderungen festgestellt werden. Darüber hinaus ist für den betrachteten Straßenabschnitt innerhalb der vergangenen fünf Jahre kein Unfallgeschehen bekannt geworden.

Während der Beobachtungszeiträume wurde lediglich ein geringes Verkehrsaufkommen festgestellt. Dies gilt sowohl für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr als auch für den Schwerlastverkehr. Anhaltspunkte dafür, dass die Nutzung der bestehenden Grundstücksandienung der Firma SEKA über die Straße Auf dem Stein zu einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit oder des Verkehrsablaufs führt, haben sich nicht ergeben. Die im Rahmen der Verkehrsbeobachtungen gewonnen Erkenntnisse zur Verkehrsbelastung wurden durch die im Folgenden erwähnte Verkehrszählung des Fachbereichs Ordnung und Straßenverkehr bestätigt.

Auch hinsichtlich des Schwerlastverkehrs konnten keine Auffälligkeiten festgestellt werden. Insbesondere wurde kein überdurchschnittlicher Schwerlastverkehrsanteil ermittelt. Unabhängig hiervon ist die Erreichbarkeit der im Gebiet ansässigen Gewerbebetriebe sicherzustellen. Die Nutzung der Straße Auf dem Stein durch den Ziel- und Quellverkehr entspricht ihrer Erschließungsfunktion.

Seitens des Fachbereichs Ordnung und Straßenverkehr wurden aufgrund der Eingabe nach § 24 GO NRW proaktiv vor der Behandlung in der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I zwei Verkehrszählungen in der Straße Auf dem Stein durchgeführt. Die Verkehrszählungen wurden mittels eines sogenannten Verkehrszählgeräts erstellt. Verkehrszählgeräte ermöglichen es, unabhängig von Ahndungsmaßnahmen in einem bestimmten Straßenbereich die Verkehrsbelastung, Fahrzeugtypen und die gefahrenen Geschwindigkeiten zu erfassen. Das Geschwindigkeitsprofil wurde in der Zeit vom 08.06. bis 15.06.2026 sowie in der Zeit vom 06.07. bis 20.07.2026 erstellt. Die beiden Verkehrszählungen wurden in Fahrtrichtung Norderneystraße und in Fahrtrichtung Stixchesstraße erstellt.

Profil 1 (vom 08.06. bis 15.06.2026):

In dem oben genannten Zeitraum befuhren insgesamt 1.755 Fahrzeuge die Straße in Fahrtrichtung Norderneystraße und 2.602 Fahrzeuge in Fahrtrichtung Stixchesstraße. Hiervon waren 199 Fahrzeuge Transporter, 86 Fahrzeuge LKW und 24 Fahrzeuge Lastzüge (Fahrzeuglänge über 11 Meter).

Die ahndungsrelevante Überschreitungsquote für alle Fahrzeugarten in Fahrtrichtung Norderneystraße betrug 1,5 % und in Fahrtrichtung Stixchesstraße 1,84 %.

Profil 2 (vom 06.07. bis 20.07.2026):

In dem oben genannten Zeitraum befuhren insgesamt 3.066 Fahrzeuge die Straße in Fahrtrichtung Norderneystraße und 4.571 Fahrzeuge in Fahrtrichtung Stixchesstraße. Hiervon waren 423 Fahrzeuge Transporter, 194 Fahrzeuge LKW und 70 Fahrzeuge Lastzüge (Fahrzeuglänge über 11 Meter).

Die ahndungsrelevante Überschreitungsquote für alle Fahrzeugarten in Fahrtrichtung Norderneystraße betrug 5,35 % und in Fahrtrichtung Stixchesstraße 6,11 %. Die beiden Ergebnisse zeigen, dass sich der Großteil der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer an die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h hält.

Aufgrund der vorgenannten Ergebnisse ist die Einrichtung einer Messstelle zur mobilen Geschwindigkeitsüberwachung auf der Straße Auf dem Stein aus rechtlicher Sicht nicht möglich.

Im Rahmen der örtlichen Überprüfung wurde festgestellt, dass die zwischen den Hausnummern 2 und 16 markierten Parkflächen den Begegnungsverkehr stellenweise beeinträchtigen können. Hierdurch kann insbesondere bei größeren Fahrzeugen die Notwendigkeit von Ausweichmanövern entstehen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit wird daher weiterhin empfohlen, einzelne Parkflächen zu entfernen um zusätzliche Flächen für den Begegnungsverkehr zu schaffen. Wie bereits erwähnt wurde im Rahmen des Ortstermins im Jahr 2023 zusammen mit Anwohnerinnen und Anwohner sowie der Verwaltung auf diese Problematik hingewiesen. Eine Umsetzung erfolgte bislang nicht, da aufgrund der Anregungen der Anwohnerschaft auf Parkflächen nicht verzichtet werden wollte. Unter Anderem aufgrund der geschilderten Verkehrsverstöße in der Eingabe wird die verkehrliche Notwendigkeit einer entsprechenden Anpassung weiterhin gesehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass kein Anspruch auf das Vorhalten öffentlicher Parkflächen unmittelbar vor dem eigenen Grundstück besteht. Größtenteils befinden sich auf den privaten Grundstücken Stellplätze, die vorrangig zu nutzen sind.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass beim Einfahren in den fließenden Verkehr aus Grundstückszufahrten gemäß § 10 StVO eine besondere Sorgfaltspflicht besteht. Wer aus einem privaten Grundstück auf die Fahrbahn einfährt, hat sich so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Soweit Sichtbehinderungen bestehen, sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine sichere Ausfahrt zu gewährleisten.

Aufgrund der in der Eingabe geschilderten Missachtungen der geltenden Verkehrsregelungen wird eine regelmäßige Überwachung des ruhenden Verkehrs für erforderlich erachtet. Darüber hinaus wurde die Polizei um entsprechende Kontrollen des fließenden Verkehrs gebeten.

Seitens des Fachbereichs Bauaufsicht wird auf Folgendes hingewiesen:

Firma SEKA Nutzfahrzeuge GmbH & Co.KG (Norderneystraße 40)

Der Bauantrag zur Nutzungsänderung der Firma SEKA wurde am 08.05.2025 bauaufsichtlich genehmigt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die betroffenen Fachdienststellen, insbesondere der Fachbereich Tiefbau (66) sowie der Fachbereich Umwelt (32) inklusive der Unteren Immissionsschutzbehörde beteiligt. Die

Baugenehmigung wurde unter anderem mit Nebenbestimmungen der Unteren Immissionsschutzbehörde erteilt. Die verkehrliche Erschließung des Geländes erfolgt über die Straßen Auf dem Stein und Norderneystraße. Für das im Bauantrag angegebene Verkehrsaufkommen von täglich 10 LKW bestanden aus bauaufsichtlicher Sicht keine Bedenken. Nach Auskunft des Fachbereichs Umwelt befindet sich die Straße Auf dem Stein in keinem Lärmbrennpunkt des Lärmaktionsplans. Bei einer Geschwindigkeit von maximal 30 km/h ist die Mehrbelastung durch die bis zu 10 LKW am Tag nicht als akustisch relevant zu betrachten. Diese Annahme gilt nur für den fließenden Verkehr. Sollten die LKW in der Straße halten und dort den Motor laufen lassen, so wäre die mögliche Lärmbelastung höher. Durch ein eingeschränktes Halteverbot sollte diese Lärmquelle jedoch minimal sein.

Firma Steinhaus GmbH (am Standort ehemals ThyssenKrupp, Stixchesstraße 136 – 150)

Die Firma ThyssenKrupp AG war seit den 1950er Jahren an der Stixchesstraße 136 - 150 ansässig. Für den Standort wurden im Laufe der Jahrzehnte mehrere genehmigungspflichtige bauliche Maßnahmen und Betriebserweiterungen genehmigt. Im Jahr 2022 erfolgte ein Eigentümer- bzw. Unternehmenswechsel. Nach Angaben des neuen Eigentümers Steinhaus GmbH wurde geprüft, ob die beabsichtigte Nutzung eine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung auslöst. Das Ergebnis dieser Prüfung war, dass der Betrieb auf Grundlage der bestehenden Genehmigungslage fortgeführt werden kann.

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Eingabe wurden die Bauakten ausgewertet und eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass eine rückwärtige, ursprünglich ausschließlich als Feuerwehrezufahrt dienende Zufahrt, zwischenzeitlich von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Firma Steinhaus GmbH als Stellplatzfläche genutzt wird. Für diese Nutzungsänderung liegt der Bauaufsichtsbehörde keine Genehmigung vor. Die Änderung einer Nutzung als Mitarbeiterstellplatz stellt eine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung dar. Es erfolgt eine bauordnungsrechtliche Prüfung des Sachverhaltes. Je nach Ergebnis entscheidet die Bauaufsicht nach pflichtgemäßem Ermessen. Im Rahmen eines gegebenenfalls nachträglichen Genehmigungsverfahrens ist die planungs- und bauordnungsrechtliche Zulässigkeit der Stellplatznutzung nachzuweisen. Hierfür kann insbesondere die Vorlage eines Immissionsschutzgutachtens erforderlich werden.

Firma Hit Cars

Im Rahmen der Ortsbesichtigung wurde ferner festgestellt, dass sich auf einem Grundstück an der Norderneystraße gegenüber der Hausnummer 40 ein Autohandelsbetrieb angesiedelt hat.

Für diese Nutzung liegt der Bauaufsichtsbehörde keine Baugenehmigung vor. Es erfolgt eine bauordnungsrechtliche Prüfung des Sachverhaltes. Je nach Ergebnis entscheidet die Bauaufsicht nach pflichtgemäßem Ermessen.

Haushaltsrelevanz/Mittelverfügbarkeit:

Unabweisbarkeit aus Sicht der Verwaltung begründbar: Ja ☐ Nein ☒

Fazit:

Eine Beschränkung des Verkehrs auf Fahrzeuge bis 3,5 t im Bereich der Straße Auf dem Stein lässt sich aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs derzeit nicht begründen.

Erkenntnisse, die eine verkehrsrechtliche Beschränkung zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm- oder Luftschadstoffbelastung rechtfertigen könnten, liegen aktuell nicht vor. Aus Sicht des Fachbereichs Umwelt liegt keine Notwendigkeit vor, die Durchfahrt für LKW in der Straße Auf dem Stein aus Gründen des Schallschutzes zu verbieten. Wie erwähnt befindet sich die Straße Auf dem Stein auch nicht in einem Lärmbrennpunkt des Lärmaktionsplans.

Empfohlen wird die weitere Prüfung einer Anpassung einzelner markierter Parkflächen zur Verbesserung des Begegnungsverkehrs. Darüber hinaus werden regelmäßige Kontrollen des ruhenden Verkehrs (vorrangig LKW) empfohlen. Die Polizei wurde um entsprechende Kontrollen des fließenden Verkehrs gebeten.

Bezüglich der Bauaufsicht haben sich im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren der Firma SEKA keine Anhaltspunkte für Verfahrensfehler oder eine fehlerhafte bauaufsichtliche Entscheidung ergeben. Die beteiligten Fachdienststellen haben der beantragten Nutzung zugestimmt, insbesondere wurden aus verkehrlicher und immissionschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken erhoben.

Darüber hinaus wurden im Rahmen der Aktenprüfung und Ortsbesichtigung zwei von der Genehmigung abweichende Sachverhalte festgestellt, die bauaufsichtlich weiterverfolgt werden.

Anlass der Beschwerde war insbesondere das erhöhte LKW-Verkehrsaufkommen. Dieser Sachverhalt wurde vorrangig geprüft. Eine bauaufsichtliche Prüf- und Überwachungspflicht besteht insoweit nicht.

Oberbürgermeister, Rat und Bezirke in Verbindung mit Mobilität und Klimaschutz, Ordnung und Straßenverkehr, Umwelt und Bauaufsicht